

## Registrierung zur THG-Quote für Ladestrom

Bitte stimmen Sie den nachfolgenden Nutzungsbedingungen zu.

- Ich übertrage der THG-Quoten GmbH für das Jahr 2022 sämtliche Rechte zur Geltendmachung und Vermarktung der THG-Quote für die über das Portal gemeldeten Ladestrommengen.
- Ich habe die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der THG-Quoten GmbH auf den nachfolgenden Seiten gelesen und bin damit einverstanden.
- Ich habe die Datenschutzinformation der THG-Quoten GmbH auf den nachfolgenden Seiten zur Kenntnis genommen.

**Bitte geben Sie Ihre persönlichen Daten bzw. Firmendaten ein**

\_\_\_\_\_  
Vorname oder Firmenname

\_\_\_\_\_  
Nachname oder Firmierung (z. B. GmbH)

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl

\_\_\_\_\_  
Ort

**Ihre Zahlung erkennen Sie an folgendem Verwendungszweck: "Prämie THG-Quote"**

\_\_\_\_\_  
Name von Kontoinhaber

\_\_\_\_\_  
IBAN

Für die Registrierung von Firmen wird die UST-ID benötigt

\_\_\_\_\_  
Umsatzsteuer-ID (oder Steuernummer)

Hinweis zur THG-Quoten GmbH:

Wir als Sparkassen-Einkaufsgesellschaft mbH verkaufen Ihre THG-Quote nicht selbst, wir handeln ausschließlich als Vermittler. Dafür haben wir eine Kooperation mit der SV Sparkassen Versicherung und der THG Quoten GmbH geschlossen. Zur Auftragsverarbeitung geben wir die Daten an die THG-Quoten GmbH weiter. Der Vertrag wird zwischen Ihnen und der THG-Quoten GmbH geschlossen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Die Nutzungsbedingungen für die THG-Quotenvermarktung 2022 durch die THG-Quoten GmbH finden Sie auf den nachfolgenden Seiten.

# **(1) Nutzungsbedingungen der THG-Plattform für die THG-Quotenvermarktung durch die THG-Quoten GmbH**

Stand: 11.01.2023

## **1. Gegenstand und Anwendungsbereich**

- 1.1 Mit dem Dokument „*Registrierung zur THG-Quote für Ladestrom*“ des Kooperationspartners gibt der Nutzer ein bindendes Angebot zur Nutzung der THG-Plattform gegenüber der THG-Quoten GmbH (**THGG**) gemäß den nachfolgenden Bedingungen ab. Die Einrichtung des Zugangs im Nutzerbereich des Kooperationspartners ist Aufgabe des Kooperationspartners und wird vom Nutzer veranlasst und ihm verantwortet. Das Nutzungsverhältnis nach diesen Nutzungsbedingungen kommt mit der Bestätigung der Registrierung durch THGG und Übermittlung der Log-in Daten an den Nutzer nach abgeschlossener Einrichtung im Nutzerbereich des Kooperationspartners zustande.
- 1.2 THGG ermöglicht dem Nutzer den Zugang zur THG-Plattform und die eigenständige Vermarktung eines mit elektrischem Ladestrom verbundenen THG-Quotenvolumens an THGG im hier vereinbarten Umfang im bereits eingerichteten Nutzerbereich des Kooperationspartners über die THG-Plattform.
- 1.3 Der Nutzer kann dafür THGG über die THG-Plattform im zugänglichen Nutzerbereich des Kooperationspartners Informationen bereitstellen, die für die Bescheinigung über die mit elektrischem Ladestrom verbundenen THG-Quoten in Kilogramm CO<sub>2</sub>-Äquivalent durch das Umweltbundesamt für ein bestimmtes Verpflichtungsjahr notwendig sind. Eine Verpflichtung dazu besteht nicht. Der Nutzer erhält für die durch das Umweltbundesamt bescheinigten THG-Quoten die vereinbarte Nutzerprämie gemäß Ziffer 3.2.
- 1.4 Für den elektrischen Ladestrom, für den auf der THG-Plattform im zugänglichen Nutzerbereich des Kooperationspartners Informationen für ein Verpflichtungsjahr bereitgestellt werden, bestimmt der Nutzer die THGG als Dritten im Sinne von § 37a Absatz 6 BImSchG in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 2 der 38. BImSchV. Für den Fall, dass der Nutzer nicht selbst Betreiber des Ladepunktes ist, sichert er zu, zuvor als Dritter im Sinne von § 37a Absatz 6 BImSchG in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 2 der 38. BImSchV für das vereinbarte Verpflichtungsjahr bestimmt worden und seinerseits berechtigt zu sein, eine andere Person als Dritten zu bestimmen. Der Nutzer weist THGG dies nach und lädt dazu entsprechende Vereinbarungen über die THG-Plattform im zugänglichen Nutzerbereich des Kooperationspartners hoch, aus denen sich die ordnungsgemäße Bestimmung des Nutzers bis zum originär Quotenberechtigten zurückverfolgen lässt. Der Nutzer sichert zu, dass er zur Bereitstellung und Offenlegung der Informationen über Dritte und entsprechenden Unterlagen an THGG berechtigt ist.
- 1.5 Der Nutzer sichert zu, das mit dem elektrischen Ladestrom verbundene THG-Quotenvolumen für das jeweils relevante Verpflichtungsjahr nicht anderweitig zur Quotenübertragung nach § 37a Absatz 6 BImSchG genutzt zu haben oder zu nutzen, oder dafür eine andere Person als Dritten im Sinne von § 37a Absatz 6 BImSchG in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 2

der 38. BImSchV bestimmt zu haben oder zu bestimmen.

- 1.6 Die Regelung des Zugangs zum Nutzerbereich des Kooperationspartners zur THG-Plattform obliegt dem Nutzer. Der Nutzer stellt sicher, dass lediglich entsprechend abschlussbevollmächtigte Mitarbeiter den Zugang zur THG-Plattform erhalten.
- 1.7 THGG ist berechtigt, soweit gesetzlich zulässig und möglich, ein anderes Unternehmen als Dritten im Sinne des § 37a Absatz 6 BImSchG für die weitere Nutzung der THG-Quote für elektrischen Ladestrom zu bestimmen. THGG ist ferner berechtigt, Dritte mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu beauftragen. Die Verpflichtungen der THGG gegenüber dem Nutzer nach diesen Nutzungsbedingungen bleiben davon unberührt.

## 2. THG-Plattform Nutzung

- 2.1 Der Nutzer stellt THGG die zur Bescheinigung der damit verbundenen THG-Quoten in Kilogramm CO<sub>2</sub>-Äquivalent durch das Umweltbundesamt erforderlichen Informationen über elektrischen Ladestrom für ein Verpflichtungsjahr wie folgt bereit:

Der Nutzer lädt die für den Antrag zur Bescheinigung der THG-Quoten beim Umweltbundesamt erforderlichen Daten über die THG-Plattform im zugänglichen Nutzerbereich des Kooperationspartners hoch.

Im Fall **öffentlich zugänglicher Ladepunkte** handelt es sich dabei um folgende Informationen:

- Name des Betreibers gemäß der Anzeige gegenüber der Bundesnetzagentur;
- Betreibernummer (zugewiesen durch Bundesnetzagentur nach erster Anzeige eines Ladepunkts);
- Datum der Inbetriebnahme oder des öffentlich Werdens der Ladeeinrichtung;
- Datum der Anzeige der Ladeeinrichtung gegenüber der Bundesnetzagentur;
- Nennleistung (kW) der Ladeeinrichtung (gemäß Angabe gegenüber der Bundesnetzagentur);
- Public Key der Ladeeinrichtung (falls vorhanden);
- Adresse der Ladestation (Straße, Hausnummer, Adresszusatz (optional), Postleitzahl, Ort, Breitengrad, Längengrad);
- Beginn der Entnahme [tt.mm.jjjj];
- Ende der Entnahme [tt.mm.jjjj];
- Entnommene Menge in MWh

Darüber hinaus kann THGG die Vorlage der Anzeige des Ladepunktbetreibers gegenüber der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen gemäß § 5 Absatz 1 der Ladesäulenverordnung verlangen, soweit dies vom Umweltbundesamt zur Bescheinigung der THG-Quoten gefordert wird.

Im Fall **nicht öffentlich zugänglicher Ladepunkte** lädt der Nutzer Zulassungsbescheinigungen (Teil I) von Batterieelektrofahrzeugen über die THG-Plattform im zugänglichen Nutzerbereich des Kooperationspartners hoch.

- 2.2 Im Fall bereits **auf die THGG oder die STX Commodities B.V. ausgestellter Bescheinigungen des Umweltbundesamtes** überlässt der Nutzer THGG diese zur Nutzung und lädt diese über die THG-Plattform im zugänglichen Nutzerbereich des Kooperationspartners hoch. THGG bietet dem Nutzer im zugänglichen Nutzerbereich des Kooperationspartners auf der THG-Plattform einen Preis (Nutzerprämie) für mit elektrischem Ladestrom verbundenes THG-Quotenvolumen vor dem Hochladen von Informationen und Unterlagen nach Ziffer 2 an. THGG ist berechtigt, das Preisangebot zu ändern. Eine solche Änderung lässt die Nutzerprämie für bereits hochgeladene Informationen und Unterlagen nach Ziffer 2 über elektrischem Ladestrom und ein damit verbundenes THG-Quotenvolumen unberührt.
- 2.3 THGG bestätigt jeweils das erfolgreiche Hochladen von Informationen und Unterlagen nach Ziffer 2.1 per E-Mail oder im Partnerportal, einschließlich der dafür jeweils vereinbarten Nutzerprämie.
- 2.4 Nur das gemäß den bereitgestellten Informationen vom Umweltbundesamt in Kilogramm CO<sub>2</sub>-Äquivalent bescheinigte THG-Quotenvolumen und die zur Nutzung überlassenen und auf THGG oder die STX Commodities B.V. ausgestellten Bescheinigungen des Umweltbundesamtes sind vergütungsrelevant. Über die THG-Plattform im zugänglichen Nutzerbereich des Kooperationspartners kann sich der Nutzer über das vom Umweltbundesamt bescheinigte THG-Quotenvolumen, den Status der beim Umweltbundesamt beantragten Bescheinigungen und den Status zurückgewiesener Bescheinigungen für elektrischen Ladestrom informieren.
- 2.5 Informationen und Unterlagen für ein Verpflichtungsjahr können bis spätestens zum 15. Februar des folgenden Kalenderjahres bereitgestellt werden.
- 2.6 THGG ist nicht verpflichtet, die Informationen, Aufzeichnungen, Unterlagen und Angaben des Nutzers zu prüfen. Die rechtzeitige, vollständige und korrekte Bereitstellung der zur Bescheinigung von THG-Quoten in Kilogramm CO<sub>2</sub>-Äquivalent durch das Umweltbundesamt notwendigen Informationen, Aufzeichnungen, Unterlagen und Angaben obliegt allein dem Nutzer.

### **3. Vergütung und Abrechnung**

- 3.1 Einrichtung des Zugangs zum Nutzerbereich des Kooperationspartners auf der THG-Plattform und Nutzung des Zugangs erfolgen unentgeltlich.
- 3.2 Für die vom Umweltbundesamt zugunsten der THGG bescheinigten THG-Quoten in Kilogramm CO<sub>2</sub>-Äquivalent zahlt THGG jeweils die zum Zeitpunkt des Hochladens der Informationen auf der THG-Plattform im zugänglichen Nutzerbereich des Kooperationspartners angebotene Nutzerprämie, zuzüglich gegebenenfalls anfallender Umsatzsteuer in

jeweils gesetzlicher Höhe.

- 3.3 Der Vergütungsanspruch nach Ziffer 3.2 für das bescheinigte THG-Quotenvolumen entsteht nach dem Ablauf der Mitteilungsfrist zur Übertragung der vom Umweltbundesamt zugunsten der THGG bescheinigten THG-Quoten in Kilogramm CO<sub>2</sub>-Äquivalent gemäß § 37a Abs. 6 BImSchG auf ein quotenverpflichtetes Unternehmen beim Hauptzollamt Frankfurt/Oder. Ein Vergütungsanspruch für elektrischen Ladestrom, für den das Umweltbundesamt die Bescheinigung von THG-Quoten in Kilogramm CO<sub>2</sub>-Äquivalent gleich aus welchem Grund zurückweist, entsteht nicht.
- 3.4 Die THGG rechnet innerhalb eines Monats nach Entstehung des Vergütungsanspruchs ab und erstellt eine Gutschrift. Eine vorzeitige Abrechnung zu einem früheren Zeitpunkt als in Ziffer 3.3 steht im Ermessen der THGG; im Falle der vorzeitigen Abrechnung gilt für die Entstehung des Vergütungsanspruchs Ziffer 3.3 entsprechend. Die Gutschrift wird zwanzig (20) Werktagen nach Zugang beim Nutzer fällig.

#### **4. Datenübermittlung**

- 4.1 THGG speichert und verarbeitet die vom Nutzer auf der THG-Plattform im zugänglichen Nutzerbereich des Kooperationspartners übermittelten Informationen unter Beachtung der einschlägigen unionsrechtlichen und deutschen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. THGG ist berechtigt, vom Nutzer zur Verfügung gestellte Daten zur Erfüllung und Abwicklung der THG-Quotenvermarktung nach diesen Nutzungsbedingungen zu nutzen und an einen von ihr gemäß Ziffer 1.5 bestimmten oder beauftragten Dritten weiterzugeben.
- 4.2 Personenbezogene Daten werden nicht verarbeitet. Der Nutzer sichert zu und stellt sicher, dass die von ihm nach Ziffer 2 hochgeladenen notwendigen Informationen keine personenbezogenen Daten enthalten.

#### **5. Laufzeit und Kündigung**

- 5.1 Das Nutzungsverhältnis gemäß diesen Nutzungsbedingungen beginnt mit der Bestätigung des Nutzungsverhältnisses durch THGG nach Ziffer 1.1 und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 5.2 Das Nutzungsverhältnis kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 5.3 Das Wirksamwerden einer Kündigung lässt die Bescheinigung und die Vergütung der bis zu diesem Zeitpunkt über die THG-Plattform im zugänglichen Nutzerbereich des Kooperationspartners hochgeladenen Mengen für elektrischen Ladestrom unberührt und diese Nutzungsbedingungen gelten insoweit auch über die Beendigung des Nutzungsverhältnisses hinaus bis zur vollständigen Abwicklung fort.

#### **6. Koordinierung und Zusammenarbeit**

- 6.1 Die Kontaktdaten des Nutzers mit den erforderlichen Kommunikations-

und Abrechnungsdaten des Nutzers sind auf der THG-Plattform hinterlegt. Bei Änderungen aktualisiert der Nutzer unverzüglich die Angaben. Die rechtzeitige, vollständige und inhaltlich zutreffende Aktualisierung liegt im Verantwortungs- und Risikobereich des Nutzers.

- 6.2 Die Parteien arbeiten fair und loyal zusammen. Sie stellen sich wechselseitig die zur Erbringung ihrer Leistungen nach den Nutzungsbedingungen erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung. Dies gilt insbesondere bei Anfragen einer zuständigen Behörde im Zusammenhang mit dem Nutzungsverhältnis, um auf diese angemessen, einheitlich und so schnell wie möglich zu antworten.

## **7. Freistellung und Haftung**

- 7.1 Eine Haftung der THGG im Zusammenhang mit Leistungen, die der Nutzer gegenüber Dritten erbringt, ist ausgeschlossen. Der Nutzer stellt THGG von Ansprüchen und Aufwendungen frei, die Dritte gegen die THGG wegen nicht rechtzeitiger, nicht vollständiger oder nicht korrekter Bereitstellung von Informationen oder unzutreffender Zusicherungen des Nutzers geltend machen.
- 7.2 Der Nutzer stellt THGG von Ansprüchen des Kooperationspartners frei, die dieser im Rahmen einer unsachgemäßen, unbefugten oder anderweitig nicht im Einklang mit den Nutzungsbedingungen stehenden Nutzung des Zugangs des Kooperationspartners zur THG-Plattform geltend macht. Dies gilt auch dann, wenn der Nutzer die gegenüber THGG geltend gemachten Ansprüche des Kooperationspartners für unbegründet hält, gleich aus welchem Grund.
- 7.3 Im Übrigen haften die Parteien einander nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ein Schaden oder eine Inanspruchnahme durch Dritte ist unverzüglich der anderen Partei mitzuteilen.

## **8. Vertraulichkeit**

- 8.1 Die Parteien verpflichten sich, die Nutzungsbedingungen, das Nutzungsverhältnis sowie alle darüber hinaus im Zusammenhang mit ihrer Zusammenarbeit erhaltenen Informationen und Unterlagen als vertraulich zu behandeln und dritten Personen weder direkt noch indirekt zugänglich zu machen. Ausgenommen ist eine Weitergabe den Kooperationspartner der THGG, über dessen Nutzerbereich der Zugang zur THG-Plattform erfolgt. Ferner ist eine Weitergabe an dritte Personen und Behörden ausgenommen, wenn dies für die Zusammenarbeit gemäß diesen Nutzungsbedingungen erforderlich ist. Zulässig ist insbesondere die Vorlage der Registrierung bei THGG, der Bestätigung des Nutzungsverhältnisses und der Nutzungsbedingungen für den Nachweis der Bestimmung als Dritter nach § 37a Absatz 6 BImSchG.
- 8.2 Dritte Personen in diesem Sinne sind nicht solche Unternehmen, an denen einer eine Partei mehrheitlich beteiligt ist, oder die an einer Partei eine mehrheitliche Beteiligung halten sowie verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG. Die Weitergabe von Informationen und Unterlagen an gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Personen ist zulässig.
- 8.3 Eine Weitergabe an dritte Personen darf im Übrigen nur erfolgen, wenn

diese sich ihrerseits zur Geheimhaltung verpflichtet haben. Für die vertragsgemäße Erfüllung dieser Verpflichtung ist die jeweils die Information weitergebende Partei verantwortlich.

- 8.4 Die Parteien dürfen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihr von der anderen Partei anvertraut oder auf sonstige Weise bekannt geworden sind, weder während noch nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses zu vertragsfremden Zwecken verwerten oder dritten Personen mitteilen oder zugänglich machen.

## **9. Schlussbestimmungen**

- 9.1 Ergänzung oder Änderungen der Nutzungsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses. Nebenabreden bestehen zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Nutzungsverhältnisses nicht.
- 9.2 Eine Abtretung von Rechten und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesen Nutzungsbedingungen und dem Nutzungsverhältnis bedarf jeweils der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei.
- 9.3 Soweit die Parteien nichts etwas Abweichendes vereinbart haben, gelten die Begriffsdefinitionen des BImSchG, der 38. BImSchV sowie der Ladesäulenverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Diese vertraglichen Regelungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Nutzungsverhältnisses, insbesondere des BImSchG, der 38. BImSchV und der Ladesäulenverordnung. Das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung kann nach Zustandekommen des Nutzungsverhältnisses durch Änderungen der gesetzlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen, welche die Parteien nicht veranlasst und auf diese sie keinen Einfluss haben, in nicht unerheblichem Maße gestört werden. In einem solchen Fall ist jede Partei berechtigt, eine Änderung und/oder Ergänzung der Bedingungen des Nutzungsverhältnisses zu verlangen, um das ursprüngliche Verhältnis von Leistung und Gegenleistung wiederherzustellen. Soweit auf gesetzliche Bestimmungen Bezug genommen wird, gilt die jeweils aktuelle Fassung, es sei denn, diese ist mit den Interessen der Parteien zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Nutzungsverhältnisses unvereinbar.
- 9.4 Die Parteien halten alle für sie geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen ein. Insbesondere sensibilisieren die Parteien sämtliche ihnen weisungsunterworfenen Mitarbeiter regelmäßig und vor Erbringung der geschuldeten Leistung im Umgang mit personenbezogenen Daten. Die Parteien verpflichten die ihnen weisungsunterworfenen Mitarbeiter auf die Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Dies gilt entsprechend im Falle einer Beauftragung Dritter.
- 9.5 Sollten einzelne Bestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Regelungen der Nutzungsbedingungen nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmungen gelten als durch Regelungen ersetzt, die eine ihnen im Ergebnis möglichst



gleichkommende Wirkung haben. Im Falle einer Lücke gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie vereinbart hätten, wären sie sich der Lücke im Zeitpunkt des Zustandekommens des Nutzungsverhältnisses bewusst gewesen.

- 9.6 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Nutzungsverhältnis ist Hamburg, soweit dies gesetzlich zulässig ist.